

Geschäftsordnung des Gesamtkirchenvorstands der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gerauer Land

I. Abschnitt – Sitzung des Gesamtkirchenvorstandes

- § 1 Sitzungstermin, Sitzungsort, Öffentlichkeit
- § 2 Einladung, Tagesordnung
- § 3 Durchführung der Sitzung
- § 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 5 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Protokoll, Veröffentlichung
- § 8 Ausführung von Beschlüssen

II. Abschnitt – Geschäftsführung des Gesamtkirchenvorstandes

1. Unterabschnitt – Allgemeine Regelungen

- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Finanzverantwortung
- § 11 Zusammenarbeit mit beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- § 12 Schriftverkehr
- § 13 Außenvertretung

2. Unterabschnitt – Aufgabenverteilung

A. Gesamtkirchengemeinde

- § 14 Aufgaben der/des Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes
- § 15 Aufgaben der/des stellv. Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes
- § 16 Bildung von Arbeitsausschüssen
- § 17 Zuständigkeit von Ausschüssen
 - I. Hauptausschuss
 - II. Personalausschuss
 - III. Finanzausschuss
 - IV. Bauausschuss
 - V. Kinder- und Jugendausschuss
 - VI. Kindertagesstättenausschüsse
 - VII. Benennungsausschuss
 - VIII. Festausschuss

- § 18 Beauftragte
- § 19 Arbeitsgruppen

B. Ortskirchengemeinden

- § 20 Ortsausschüsse
- § 21 Aufgaben der Ortsausschüsse

C. Berichte und Beachtung der Aufgabenverteilung

- § 22 Information des Gesamtkirchenvorstandes

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 23 Ausnahmeregelung
- § 24 Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 25 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Gesamtkirchenvorstands der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gerauer Land

vom 23. März 2026

Gemäß § 38 Absatz 5 Kirchengemeindeordnung gibt sich der Kirchenvorstand in Ausführung der §§ 16ff. und 35 ff. KGO folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt – Sitzung des Gesamtkirchenvorstandes

§ 1

Sitzungstermin, Sitzungsort, Öffentlichkeit (zu § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 2 und 3 KGO)

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen in der Regel alle 6 bis 8 Wochen zusammen. Die oder der Vorsitzende kann den Gesamtkirchenvorstand auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Sie/Er kann auch zu Videokonferenzen oder zu hybriden Sitzungen durch Zuschaltung einzelner Gesamtkirchenvorstandsmitglieder einladen. Im letzten Quartal eines Jahres wird jeweils ein Sitzungsplan einvernehmlich mit Datum, Ort und Zeit für die ordentlichen Sitzungen des Folgejahres beschlossen.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es **schriftlich** verlangen. Datum, Ort und Zeit der Sitzung bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Gesamtkirchenvorstand nichts anderes beschließt.
- (4) Mitarbeitende und die Mitglieder des Verkündigungsteams können im Rahmen ihres Aufgabengebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 2

Einladung, Tagesordnung (zu § 39 KGO)

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung in Schrift- oder Textform, z.B. per Mail unter Wahrung des Datenschutzes. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung und soll nach Möglichkeit erforderliche schriftliche Beschlussvorlagen enthalten. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Bei Wahlen in das Verkündigungsteam beträgt die Frist 2 Wochen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet, unter Hinzuziehung des Hauptausschusses sowie gegebenenfalls der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Beauftragten im Rahmen der Aufgabenverteilung die Beschlüsse des Gesamtkirchenvorstands vor. Für Tagesordnungspunkte soll - soweit möglich - eine schriftliche Vorlage erstellt und den Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstands mit der Einladung zugesandt werden.
- (3) Ein Beschlussvorschlag soll so formuliert sein, dass er in sich schlüssig ist und gegebenenfalls unverändert in das Protokoll übernommen werden kann.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens **vierzehn** Tage vor Sitzungstermin bei dem oder der Vorsitzenden mündlich, in Schrift- oder Textform, z.B. per Mail eingegangen sein.
- (5) Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung entschieden. Tagesordnungspunkte, die neu aufgenommen werden sollen, können nur dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. Über neu auf die Tagesordnung genommene Tagesordnungspunkte kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Tagesordnungspunkte, die nicht behandelt wurden, sollen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Kann ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so teilt es dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich mit.

§ 3

Durchführung der Sitzung (zu § 38 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 KGO)

- (1) Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet.
- (2) Zeitbeauftragte wachen über die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens auf den Einladungen.
- (3) Die Sitzungen werden mit einer Andacht / einem Gebet eröffnet und geschlossen.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung (zu §§ 38 Abs. 4, 41, 46 KGO)

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Der Gesamtkirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend sind; darunter muss die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreter/in sein.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen; Wahlen erfolgen immer geheim. (s. § 41 KGO)
- (3) Außerhalb einer Sitzung ist in Fällen besonderer Dringlichkeit eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich, wenn nicht bei der oder dem Vorsitzenden unverzüglich Widerspruch dagegen erhoben wird. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, so ist der Gegenstand auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden. Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Kein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands darf an Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen, die sie/ihn selbst oder ihre/seine Ehegatte/in, ihre/seine Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, ihre/seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder und Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Mitglieder, die sich für befangen erklären, weil sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht frei ohne unkirchliche Bindungen, d.h. nicht ausschließlich zum Wohl der Gesamtkirchengemeinde entscheiden können, nehmen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teil. Die Erklärung der Befangenheit wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) Wurde ein Beschluss gefasst, der das geltende Recht verletzt oder mit dem der Gesamtkirchenvorstand seine Befugnisse überschreitet, hat jedes Mitglied des Gesamtkirchenvorstands das Recht, einen Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses beim Dekanatssynodalvorstand zu stellen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstands hat Beschlüsse betroffenen Dritten bekannt zu geben.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit und durch jedes Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes möglich.
- (2) Folgende Anträge können insbesondere gestellt werden:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Schluss der Debatte,
 - sofortige Abstimmung,
 - Schluss der Wortmeldungsliste,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Festlegung der Gesamtredezeit,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - sofortiger Übergang zur Tagesordnung,
 - Vertagung eines Beratungspunktes,
 - Überweisung an einen Ausschuss.
- (3) Der Antrag erfolgt durch den Ruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ oder durch Hochheben beider Hände. Wer gerade selbst gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Wer in diesem Moment zur Sache redet, darf noch zu Ende reden, jedoch keine Anträge mehr stellen. Danach erfolgt eine Unterbrechung der Wortmeldungsliste.
- (4) Anschließend fragt die Sitzungsleitung, ob jemand für oder ob jemand gegen den GO-Antrag sprechen möchte. Gibt es keine Wortmeldung, ist der Antrag angenommen. Ein Widerspruch muss inhaltlich nicht begründet werden.
- (5) Danach lässt die Sitzungsleitung abstimmen:
 - bei Ablehnung des GO-Antrags erfolgt Fortsetzung der Wortmeldungsliste,
 - bei Annahme entsprechend des GO-Antrages.

§ 6
Vertraulichkeit
(zu § 36 KGO)

- (1) Die Verhandlungen des Gesamtkirchenvorstands sind vertraulich. Mitteilungen gegenüber Dritten über Ausführungen einzelner Vorstandsmitglieder und über Stimmenverhältnisse bei Beschlüssen und Wahlen sind unzulässig. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt für alle an der Sitzung Teilnehmenden und besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft fort.
- (2) Teilnehmende, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstes in der Kirche der Schweigepflicht unterliegen, sind auf die Pflicht zur Vertraulichkeit zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

§ 7
Protokoll, Veröffentlichung
(zu § 42 KGO)

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu einer besonderen Sammlung mit der fortlaufenden Sitzungsnummer der Wahlperiode und der jeweiligen Seitenzahl (X von Y) zu nehmen. Das Protokoll muss Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes sowie weiterer Teilnehmenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zu verschicken.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls ist grundsätzlich spätestens in der nächsten Sitzung abzustimmen.
- (3) Das Protokoll wird in der Regel von einem Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes angefertigt.
- (4) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, davon ausgenommen sind vertrauliche Entscheidungen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für personenbezogene Daten sind einzuhalten.
- (6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll erteilt die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung mit Unterschrift und Dienstsiegel.

§ 8
Ausführung von Beschlüssen
(zu §§ 38 Abs. 4 und 53 KGO)

- (1) Für die Ausführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstandes verantwortlich. Gegebenenfalls sind Beschlüsse entsprechend der Aufgabenverteilung Vorsitzenden von Arbeitsausschüssen, Arbeitsgruppen oder Beauftragten zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse sollen erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist nach § 53 KGO ausgeführt werden, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse gegen die sich ein Einspruch richtet, dürfen bis zu einer Entscheidung hierüber nicht ausgeführt werden, sofern nicht der Gesamtkirchenvorstand im Einzelfall im besonderen kirchlichen Interesse den Sofortvollzug beschlossen hat.

II. Abschnitt – Geschäftsführung des Gesamtkirchenvorstandes

II.1. Unterabschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 9
Zuständigkeit
(zu § 16 Abs. 1 KGO)

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand leitet die Gesamtkirchengemeinde. Er koordiniert die kirchliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller ihr obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand legt die fachlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für alle von ihm verantworteten Arbeitsbereiche fest.

§ 10
Finanzverantwortung
(zu § 18 KGO)

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand erstellt und beschließt mit Unterstützung der Regionalverwaltung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Dem Gesamtkirchenvorstand obliegt die Bewilligung der für die Durchführung der Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplans, die Entscheidung über Rücklagenzuführungen sowie über Rücklagenentnahmen und Rücklagenumschichtungen.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand erstellt im Rahmen der Haushaltsberatungen eine mittelfristige Finanzplanung.
- (4) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Gesamtkirchenvorstand.
- (5) Die Ausschüsse bewirtschaften die für sie im Haushalt bereitgestellten Mittel selbständig. Einzelausgaben über 2.000,- € sind dem Gesamtkirchenvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Zusammenarbeit mit beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
(zu § 38 Abs. 3 KGO)

- (1) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchengemeinde erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Stellenbeschreibung sowie Dienstanweisung.
- (2) Diese Mitarbeitenden arbeiten mit der oder dem jeweils zuständigen Vorsitzenden ihres Arbeitsgebiets zusammen. Die zuständigen Vorsitzenden können den Mitarbeitenden, mit denen sie zusammenarbeiten, Arbeitsaufträge erteilen.
- (3) Die oder der Gesamtkirchenvorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden.
- (4) Mitarbeitendengespräche können nach Absprache im Gesamtkirchenvorstand von zuständigen Vorsitzenden der Arbeitsgebiete geführt werden, sofern die Qualifikation hierfür vorliegt.

§ 12
Schriftverkehr
(zu § 38 Abs. 1 KGO)

- (1) Sämtlicher eingehender Schriftverkehr ist zu dokumentieren und der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch, wenn der Schriftverkehr zwischenzeitlich bearbeitet wurde.
- (2) Eindeutig den Arbeitsgebieten zuordenbare Post wird dem jeweiligen Vorsitz oder Beauftragten zugeleitet.
- (3) Der Schrift- und Mailverkehr mit der Kirchenverwaltung wird in den Gesamtkirchengemeindeakten abgelegt.

§ 13
Außenvertretung
(zu §§ 38 Abs. 1, 22 KGO)

- (1) Die Sicherstellung der Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs liegt in der Verantwortung des/der Gesamtkirchenvorstandsvorsitzenden. Er oder Sie stellt auch die Bearbeitung durch die beruflich Mitarbeitenden sowie der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher.
- (2) Erklärungen im Rechtsverkehr durch Vorsitzende der Arbeitsausschüsse, der Arbeitsgruppen, Beauftragte und beruflich Mitarbeitende sind nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vollmacht nach § 22 Absatz 3 KGO möglich.
- (3) Auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstands kann Vorsitzenden von Arbeitsausschüssen, Arbeitsgruppen, Beauftragten und beruflich Mitarbeitenden von der oder dem Gesamtkirchenvorstandsvorsitzenden eine Zeichnungsbefugnis nach § 55 KHO erteilt werden. Die Zeichnungsbefugnis muss schriftlich erteilt werden.
- (4) Im Übrigen gibt die/der Vorsitzende/r oder ihre/seine Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Hauptausschusses Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands im Rechtsverkehr ab.
- (5) Vollmachten sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde Verpflichtungen eingeht, sind von zwei Mitgliedern des Hauptausschusses zu unterzeichnen, worunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel der Gesamtkirchengemeinde zu versehen, soweit es sich nicht um gerichtliche und notarielle Beurkundungen handelt. Bei Grundstückangelegenheiten finden die Dienstsiegel der jeweils im Grundbuch eingetragenen Kirchengemeinde weiterhin Verwendung. Dienstsiegel erhalten die/der Vorsitzende (*) und deren/dessen Stellvertretung (**) sowie die Kirchenbuchführenden (***). Die jeweiligen Zuordnungen sind mit Sternchen gekennzeichnet.

II.2. Unterabschnitt – Aufgabenverteilung

II.2.A. Gesamtkirchengemeinde

§ 14

Aufgaben der/des Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes (zu §§ 38, 39 Abs. 1 KGO)

- (1) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr des Gesamtkirchenvorstands verantwortlich. Sie oder er stellt die Ausführung der Beschlüsse sicher.
- (2) Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Gesamtkirchenvorstands. Sie/er hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gesamtkirchenvorstandes,
 2. Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen, Arbeitsgruppen und Beauftragten des Gesamtkirchenvorstands,
 3. Koordinierung der Verwaltungsarbeit einschließlich der Verwaltungsprüfung, kirchengemeindlicher Teil,
 4. Koordinierung der Visitation der Gesamtkirchengemeinde,
 5. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Gesamtkirchengemeinde,
 6. Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden,
 7. ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende der Amtszeit.

§ 15

Aufgaben der/des stellv. Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes (zu § 38 Absatz 1 KGO)

Die/der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstands unterstützt die/den Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstands bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Ihr/Ihm können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden:

§ 16

Bildung von Arbeitsausschüssen (zu § 44 KGO nebst § 7 der GKG-Satzung)

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüsse können auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden, die dem Gesamtkirchenvorstand nicht angehören.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand bildet gem. § 44 KGO folgende Arbeitsausschüsse:
 - I. Hauptausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
 - II. Personalausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
 - III. Bauausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
 - IV. Finanzausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
 - V. Kinder- u. Jugendausschuss (§ 7 Abs. 2 Satzung und § 8 bis 14 der KJO)
 - VI. KiTa-Ausschüsse (§ 7 Abs. 1 der Satzung und § 5 der KiTaVO)
 - VII. Benennungsausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung und § 5 KGWO – temporär)
 - VIII. Festausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung – bei Bedarf),
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand bestimmt für alle Arbeitsausschüsse die Mitglieder. Die Personen für Vorsitz und Stellvertretung werden – sofern die Geschäftsordnung das nicht bereits bestimmt – vom Ausschuss gewählt und dem GKV mitgeteilt. Dabei sollte die/der Vorsitzende dem GKV angehören.
- (4) Für die Arbeitsausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Gesamtkirchenvorstands entsprechend.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand legt die Zuständigkeit des jeweiligen Arbeitsausschusses fest.
- (6) Die Arbeitsausschüsse fassen im Rahmen ihres Arbeitsauftrags rechtswirksame Beschlüsse anstelle des Gesamtkirchenvorstands. Sofern den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Gesamtkirchenvorstands übertragen werden, können dem Ausschuss – **mit Stimmrecht** – nur Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands oder Gemeindemitglieder angehören, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Gesamtkirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (7) Den Ausschussvorsitzenden wird die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen des für die Erfüllung des Arbeitsauftrags bereit gestellten Budgets durch gesonderte Befugnisregelung erteilt. Als

Zweitunterschrift ist die Gegenzeichnung durch die oder den Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstands oder die oder den Stellvertretende/Stellvertretenden erforderlich.

- (8) Die Ausschussvorsitzenden sowie die Stellvertretungen der jeweiligen Ausschüsse vertreten das ihnen übertragene Aufgabengebiet innerhalb der Beschlüsse des Gesamtkirchenvorstands gem. § 44 KGO soweit wie möglich selbständig, sind für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und die Einhaltung des übertragenen Haushaltsbudgets verantwortlich und bereiten die entsprechenden Beschlüsse des Gesamtkirchenvorstands vor.
- (9) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Gesamtkirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ausschussmitglieder können vom Gesamtkirchenvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Gesamtkirchenvorstandsmitglieder abberufen werden. Gleiches gilt für die Auflösung von Ausschüssen. Vor einer entsprechenden Entscheidung des Gesamtkirchenvorstands sind die betroffenen Ausschüsse zu hören.
- (10) Der Gesamtkirchenvorstand kann bei Bedarf weitere Arbeitsausschüsse bilden.

§ 17

Zuständigkeit von Ausschüssen

§ 17I. Hauptausschuss

(zu § 44 KGO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)

- (1) Dem Hauptausschuss gehören als **ständige** Mitglieder an:
 - a. die oder der Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstandes,
 - b. deren oder dessen Stellvertretung,
 - c. die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretungen der Ortsausschüsse.Sind **ständige** Mitglieder verhindert, so können dafür teilnehmen:
 - d. aus den Ortsausschüssen ein anderes Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes der Ortskirchengemeinde,
 - e. aus dem Verkündigungsteam eine andere Pfarrperson.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die oder der Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstandes bzw. deren oder dessen Stellvertretung.
- (3) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtkirchenvorstandes,
 2. Festlegung des Sitzungsbeginns und der Tagesordnungspunkte mit voraussichtlichem Zeitrahmen,
 3. Aufnahme von Hinweisen zur Beschlussfähigkeit in die Einladung/en,
 4. Hinzuziehung weiterer Personen zur Beratung,
 5. Erstellen von Sitzungsplänen gem. § 1 Abs. 1, ebenso für die Sitzungen des Hauptausschusses eines Jahres,
 6. Mitwirkung bei der Außenvertretung nach § 13 Abs. 4 und 5,
 7. Stellungnahmen zu Grundsatzfragen.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung des Hauptausschusses in Schrift- oder Textform, z.B. per Mail unter Wahrung des Datenschutzes. Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung nebst Angaben gemäß Abs. 3 Ziff.2, ggf. auch Ziff. 3 und 4, sowie nach Möglichkeit erforderliche schriftliche Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet, unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, Arbeitsgruppen und Beauftragten im Rahmen der Aufgabenverteilung die Beschlüsse des Gesamtkirchenvorstands für die Ausschusssitzung vor. Für Tagesordnungspunkte soll - soweit möglich - eine schriftliche Vorlage erstellt und den Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Einladung zugesandt werden. Bei besonderer Dringlichkeit können Vorlagen noch zur Ausschusssitzung vorgelegt oder bis zur Sitzung des Gesamtkirchenvorstandes vorab nachgereicht werden.
- (6) Bei der oder dem Vorsitzenden eingegangene Anträge zur Tagesordnung, die bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung des Gesamtkirchenvorstandes bei der oder dem Vorsitzenden mündlich, in Schrift- oder Textform, z.B. per Mail eingegangen sein müssen, sind der Einladung beizufügen oder zum Sitzungstermin vorzulegen oder bei rechtzeitigem Eingang nach der Ausschusssitzung alsbald nachzureichen.

§ 17II. Personalausschuss
(zu § 44 KGO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)

- (1) Die/Der Vorsitzende des Gesamtkirchenvorstands oder deren/dessen Stellvertretung sind Mitglieder des Personalausschusses. Die weiteren Mitglieder des Personalausschusses werden vom Gesamtkirchenvorstand bestimmt.
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Gesamtkirchenvorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a. Vorbereitung von Änderungen im Stellenplan
 - b. Vorbereitung von Stellenausschreibungen
 - c. Auswahl von Stellenbewerbern zur Vorstellung im Gesamtkirchenvorstand
 - d. Vorbereitung von Einstellungen
 - e. Erarbeitung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen
 - f. Vorbereitung von Umgruppierungen
 - g. Vorbereitung von Veränderungen der Stundenzahlen von Mitarbeitenden
 - h. Unterstützung in Konfliktfällen
- (3) Die Ausschussmitglieder sind an die Amtsverschwiegenheit in Personalangelegenheiten gebunden.

§ 17III. Finanzausschuss
(zu § 44 KGO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)

- (1) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtkirchenvorstand in Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu entlasten.
- (2) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Gesamtkirchenvorstand ernannt. Aus seinen Mitgliedern wählt der Finanzausschuss eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und deren/dessen Stellvertretung wird Anordnungsbefugnis für den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gemäß § 55 Abs. 2 KHO erteilt.
- (4) Der Ausschuss unterstützt den Gesamtkirchenvorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a) Haushaltsplan (Erstellung, Prüfung, Erarbeiten einer Beschlussvorlage für den GKV)
 - b) Jahresrechnung (Prüfung, Erarbeiten einer Beschlussvorlage für den GKV)
 - c) Budgetplanung für Projekte, Veranstaltungen etc.
 - d) Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bauausschuss bei größeren Baumaßnahmen
 - e) Überwachung der Einhaltung der Budgetmittel des aktuellen Haushaltsjahres und der Haushaltsüberwachungsliste
 - f) Umsetzung der Vorgaben durch das Finanzressort der Kirchenverwaltung
 - g) Verwaltung der Geldanlagen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesamtkirchengemeinde
 - h) Regelmäßige Prüfung bestehender Versicherungen, mit Ausnahme der Gebäudeversicherungen
 - i) Wahrnehmung aller Aufgaben, die primär Finanzangelegenheiten betreffen und vom Gesamtkirchenvorstand an den Finanzausschuss weitergegeben werden.
- (5) Die/Der Ausschussvorsitzende sowie deren/dessen Stellvertretung erhält Unterschriftsvollmacht für den offiziellen Schriftverkehr mit Behörden und kirchlichen Ämtern in Finanzfragen.
- (6) Die Ausschussmitglieder sind an die Amtsverschwiegenheit in Finanzangelegenheiten gebunden.

§ 17IV. Bauausschuss
(zu § 44 KGO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)

- (1) Der Bauausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtkirchenvorstand in Angelegenheiten der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu entlasten.
- (2) Die Mitglieder des Bauausschusses werden vom Gesamtkirchenvorstand ernannt. Aus seinen Mitgliedern wählt der Bauausschuss eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (3) Der Bauausschuss erhält in seinem Aufgabenbereich alleinige Anordnungsbefugnis für Kostenanordnungen bis zu 10.000,00€.
- (4) Der Bauausschuss unterstützt den Gesamtkirchenvorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a. Prüfung von Rechnungen und Bescheiden
 - b. Abstimmung mit der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltung in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - c. Organisation und Begleitung größerer Bauprojekte und deren Präsentation im Gesamtkirchenvorstand:
 - Zusammenarbeit mit Architekten

- Vorbereitung und Prüfung von Ausschreibungen
 - Prüfung und Bewertung von Angeboten
 - Koordinierung von Dienstleistern und Werkunternehmern
 - Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Finanzausschuss
- d. Regelmäßige Begehung und Kontrolle der Liegenschaften der Gesamtkirchengemeinde
 - e. Regelmäßige Prüfung bestehender Wartungsverträge und der Gebäudeversicherungen
 - f. Erfassung und regelmäßige Überprüfung der Verbrauchsdaten in den kirchengemeindlichen Gebäuden (Strom-, Gasanbieter etc.)
 - g. Unterstützung beim Abschluss, der Verwaltung und der Abwicklung von Pacht-/Miet- und anderen Nutzungsvereinbarungen
 - h. Schadensabwicklung bei größeren Gebäudeschäden
 - i. Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Schutzes von Kulturgütern
 - j. Wahrnehmung aller Aufgaben, die primär Bauangelegenheiten betreffen und/oder vom Gesamtkirchenvorstand an den Bauausschuss weitergegeben werden.
- (5) Die/Der Ausschussvorsitzende und deren/dessen Stellvertretung erhält Unterschriftsvollmacht für den offiziellen Schriftverkehr mit Behörden und kirchlichen Ämtern in Bauangelegenheiten.
 - (6) Die Ausschussmitglieder sind an die Amtsverschwiegenheit in Bauangelegenheiten gebunden.

§ 17V. Kinder- und Jugendausschuss
(zu § 44 KGO sowie §§ 8 bis 14 KJO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)

- (1) Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung werden auf der Grundlage der Kinder- und Jugendordnung (KJO) 2. Abschnitt „Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich“ von dem Ausschuss in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.
- (3) Gemäß der KJO können in den Kinder- und Jugendausschuss aus der gemeindlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen werden:
 - bis zu elf Mitgliederweiterhin sollen dem Ausschuss angehören:
 - bis zu zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes,
 - die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - die Leiterinnen oder Leiter von Kindertagesstätten und
 - ggf. weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre.
- (5) Die Aufgaben der Kindertagesstättenausschüsse bleiben unberührt.

§ 17VI. Kindertagesstättenausschüsse
(zu § 44 KGO und § 5 KiTaVO nebst § 7 Abs. 1 der GKG-Satzung)

- (1) Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung werden auf der Grundlage der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) § 5 „Kindertagesstättenausschuss“ von den Ausschüssen in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.
- (2) Die Kindertagesstättenausschüsse sollen bestehen:
 - aus vom Gesamtkirchenvorstand beauftragten Personen,
 - aus gewählten Mitgliedern der Elternbeiräte,
 - aus Mitgliedern aus dem Kreis der Mitarbeitenden,
 - zusätzlich können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausschüsse sind zeitnah nach der Wahl der Elternbeiräte zu bilden.
- (4) Die Kindertagesstättenausschüsse arbeiten mit der GÜT zusammen.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand bestimmt die Mitglieder sowie in Abstimmung mit den KiTa-Ausschüssen die Vorsitzenden und die Stellvertretungen.
- (6) Der Ausschuss berät den Gesamtkirchenvorstand über alle die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen aussprechen. Soweit Anträge und Empfehlungen des Ausschusses nicht berücksichtigt werden, sind Entscheidungen schriftlich als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu begründen. Dies gilt nicht bei Personalentscheidungen.

**§ 17VII. Benennungsausschuss [temporär]
(zu § 44 KGO und § 5 KGWO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)**

- (1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gesamtkirchenvorstandes kann der Gesamtkirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden.
- (2) Wird kein Benennungsausschuss gebildet, übernehmen die Ortsausschüsse bei einer Bezirkswahl dessen Aufgabe für ihre/n Wahlbezirk/e.
- (3) Findet keine Bezirkswahl statt und wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Gesamtkirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.
- (4) Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung werden von dem Ausschuss in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.

**§ 17VIII. Festausschuss [anlassbezogen]
(zu § 44 KGO nebst § 7 Abs. 2 der GKG-Satzung)**

Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung für gemeinsame Feste in der Gesamtkirchengemeinde werden von dem Ausschuss in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.

**§ 18
Beauftragte
(zu §§ siehe Abs. 2 Ziff. 1. ff.)**

- (1) Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung werden von den Beauftragten in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand beruft in der Regel für die Dauer seiner Amtszeit insbesondere Beauftragte für:
 1. Diakonie gemäß § 4 Abs. 1 DiakG zur Koordination unter den Ortsausschüssen und Beratung des Gesamtkirchenvorstandes
 2. Kollekten gemäß § 9 Abs. 2 der GKG-Satzung
 3. Kindertagesstätten gemäß § 5 Abs. 1 KiTaVO aus dem Gesamtkirchenvorstand (siehe auch § 17 VI. KiTa-Ausschüsse)
 4. Kinderschutz gemäß Grundsatzkonzept des Dekanates aufgrund Ziff. 1.3. Satz 3 aus dem Gesamtkirchenvorstand
 5. Sicherheit bei Bedarf für IT, Daten, Arbeit, Gebäude etc.
- (3) Bei Bedarf können weitere Beauftragte und auch Stellvertretungen berufen werden.
- (4) Die/der Gesamtkirchenvorstandsvorsitzende legt bei Angelegenheiten, die mehrere Beauftragte gleichermaßen betreffen, die Federführung fest.
- (5) Die Beauftragten arbeiten mit den vom Gesamtkirchenvorstand gebildeten Ausschüssen, Arbeitsgruppen und anderen Beauftragten (auch Dekanat) zusammen. Sie sind für diese Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beauftragten Ansprechpartner/innen seitens des Gesamtkirchenvorstandes.
- (6) Kontakte zur Kirchenverwaltung erfolgen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes.
- (7) Der Schrift- und Mailverkehr mit der Kirchenverwaltung wird in den Gesamtkirchengemeindeakten abgelegt
- (8) Sie informieren die übrigen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes regelmäßig.

**§ 19
Arbeitsgruppen**

- (1) Die Aufgabenbereiche und die Aufgabenbewältigung werden von den Arbeitsgruppen in Eigenverantwortung oder auf Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes festgelegt.
- (2) Mitglieder beruft der Gesamtkirchenvorstand in der Regel für die Dauer der Wahlperiode bzw. Beauftragung.
- (3) Arbeitsgruppen werden bei Bedarf gebildet.
- (4) Arbeitsgruppen treffen sich bei Bedarf und können jederzeit aufgelöst werden, insbesondere wenn die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.
- (5) Für Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen für Arbeitsausschüsse in § 16 mit Ausnahme von Abs. 6.

II.2.B. Ortskirchengemeinden

§ 20

Ortsausschüsse

(zu § 44 KGO nebst § 5 der GKG-Satzung)

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss.
- (2) Dem Ortsausschuss gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Die Gemeindeversammlungen in den einzelnen Ortskirchengemeinden oder die Ortsausschüsse können weitere Mitglieder vorschlagen, die vom Gesamtkirchenvorstand in den jeweiligen Ortsausschuss berufen werden.
- (3) Der Ortsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.
- (4) Der Ortsausschuss berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (5) Der Ortsausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Gesamtkirchenvorstand lädt alle Ortsausschüsse einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein, in der die Ausschüsse über ihre Arbeit berichten und die Planung für das kommende Jahr vorstellen.
- (7) Jedem der gebildeten Ortsausschüsse wird innerhalb des Haushaltsplans ein Haushaltsbudget zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verantwortung für das gemeindliche Leben, insbesondere alle nachfolgenden Aufgaben der Ortsausschüsse nach Abs. 1 Ziff. 1 sowie alle Handlungsfelder einer Kirchengemeinde, Gruppen und Kreise, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, diakonische Arbeit, Besuchsdienste, Seniorenarbeit, die in den Ortsausschüssen jeweils vor Ort bearbeitet werden.
 2. Durchführung von Gemeindefesten, etc.
 3. Verwendung der für den Gemeindeteil im Haushalt bereitgestellten Mittel und sonstigen Zuwendungen.

§ 21

Aufgaben der Ortsausschüsse

(zu § 44 KGO nebst § 6 der GKG-Satzung)

- (1) Die Ortsausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:
 1. Mitverantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge (in Zusammenarbeit mit dem Verkündigungsteam), Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinden zuständigen Pfarrpersonen sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in den Ortskirchengemeinden tätig sind;
 3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Durchführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
 4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
 5. Mitwirkung bei der Festlegung der Wahlbezirke in der Ortskirchengemeinde.
 6. Bildet der Gesamtkirchenvorstand bei einer Bezirkswahl keinen Benennungsausschuss **übernehmen** die Ortsausschüsse dessen Aufgaben für ihre/n Wahlbezirk/e.
 7. Die Aufgaben nach dem Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz) II. Abschnitt „Diakonie in der Kirchengemeinde“ obliegen den Ortsausschüssen sofern sie nicht einem Arbeitsausschuss (z.B. KiTa) übertragen sind. Für die Koordination unter den Ortskirchengemeinden beruft der Gesamtkirchenvorstand einen Diakoniebeauftragte/n.
- (2) Werden in einem Ortsausschuss Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Pfarrperson an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Ist die Mitwirkung eines Ortsausschusses vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und der Ortsausschuss die beabsichtigte Maßnahme erörtert haben.

II.2.C. Berichte und Beachtung der Aufgabenverteilung

§ 22

Information des Gesamtkirchenvorstandes (zu § 44 Abs. 2 KGO)

- (1) Der oder die Gesamtkirchenvorstandsvorsitzende und die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, der Arbeitsgruppen und die Beauftragten berichten dem Gesamtkirchenvorstand jeweils über ihre Beratungen und Entscheidungen sowie ihre Planungen. Die Protokolle der Arbeitsausschüsse und ggf. der Arbeitsgruppen werden auch der oder dem Gesamtkirchenvorstandsvorsitzenden übersandt.
- (2) Die verbindliche Aufgabenverteilung ist von allen Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern auch gegenüber Dritten zu beachten.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 23

Ausnahmeregelung

Will der Gesamtkirchenvorstand im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 24

Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist alle zwei Jahre zu überprüfen und kann durch Beschluss des Gesamtkirchenvorstands geändert werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft und gilt für die gesamte Amtszeit des amtierenden Gesamtkirchenvorstands, vorbehaltlich jederzeit möglicher Änderungen.